

## Reglement für eine Spezialfinanzierung der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 30.05.2002 (Stand 01.07.2002)

---

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:

### **Art. 1** Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

### **Art. 2** Äufnung der Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 1.5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 20 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

### **Art. 3** Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen), soweit der Bestand dafür ausreicht.

<sup>2</sup> Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

### **Art. 4** Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

### **Art. 5** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Rubigen, 30. Mai 2002

**Einwohnergemeinde Rubigen**

Hans Thuner  
Gemeindepräsident

Ernst Wüthrich  
Sekretär



Änderungstabelle – nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
30.05.2002	01.07.2002	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle – nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
Erlass	30.05.2002	01.07.2002	Erstfassung

